Vorsorgevollmacht.
Wer entscheidet, wenn Sie es nicht können?

Weitere Informationen:

IHR NOTARIAT

Die Vorsorge-vollmacht.
Ein Dokument der Selbstbestimmung.

Wenn es um Vorsorge im rechtlichen Bereich geht, denken die meisten an die Errichtung eines Testaments.

Dabei wird jedoch auf ein Thema vergessen - die **rechtliche Vorsorge** für den Fall, dass man selbst **nicht mehr entscheidungsfähig** ist.

Dafür gibt es eine maßgeschneiderte Antwort: **Die Vorsorgevollmacht.**

Mit der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer in Ihrem Namen handeln und für Sie Entscheidungen treffen darf, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Vorsorge-vollmachten sind insbesondere auch für Unternehmer:innen mit Firmenbeteiligungen oder vermögende Privatpersonen von großer Bedeutung. Bedenken Sie, welche Auswirkungen es haben würde, wenn wichtige Maßnahmen über längere Zeit nicht getroffen werden können.

- Sie bestimmen selbst, wer die Personen Ihres Vertrauens sind.
- Sie bestimmen selbst, wer welche Entscheidungen trifft und welche Geschäfte in Ihrem Namen durchgeführt werden dürfen oder nicht.
- Sie bestimmen selbst, ob und wann Sie die Vollmacht widerrufen.

Und vor allem: Sie bestimmen das alles rechtzeitig, bevor jemand anderer für Sie entscheiden muss.

So weitreichend diese Entscheidung ist, so gewissenhaft sollte deshalb die Beratung sein.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Entscheidung, die **viel Verantwortung** und **größtmögliche Sorgfalt** verlangt. Von jeder bzw. jedem, die:der eine Vorsorgevollmacht erteilen will, aber auch von jeder bzw. jedem, die:der dabei berät.

Notar.innen wissen aus Erfahrung, welche Fragen zu stellen sind und auch, wie wichtig gerade hier **individuelle Antworten** und **maßgeschneiderte Lösungen** sind. Auf Wunsch beraten wir Sie gerne auch online.

Was ist, wenn mit mir was ist? Vorsorgen hilft.

In den meisten Fällen wird die Notwendigkeit einer privaten Vollmacht erst im höheren Alter relevant. Doch oft tritt diese Frage auch schon in jungen Jahren auf, zum Beispiel als Folge von Unfällen oder schweren Erkrankungen:

Was ist, wenn man geistig nicht mehr in der Lage ist, notwendige Entscheidungen alleine zu treffen oder sich um ganz alltägliche Geschäfte zu kümmern?

Wo Lebensfragen zu Rechtsfragen werden, finden Notar:innen Antworten.

So wie es Vorsorgeuntersuchungen für Ihre Gesundheit gibt, sollten Sie in rechtlichen Fragen rechtzeitig Vorsorge treffen – und damit Sicherheit und Klarheit schaffen.

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht hängen von jedem einzelnen Fall ab.

DABEI GEHT ES UM FRAGEN WIE:

- Wer weiß, welche medizinischen Behandlungen ich möchte und welche nicht?
- Wer stellt für mich Pensions- oder Pflegegeldanträge?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer veranlasst eine notwendige ärztliche Betreuung für mich?
- Wer kümmert sich um meine Immobilie, wenn ich handlungsunfähig bin?
- Wer sorgt dafür, dass mein Unternehmen weitergeführt und meine Rechte wahrgenommen werden?

ÜBRIGENS:
Das Erstgespräch im Notariat ist kostenlos.

Das Österreichische Zentrale Vertretungs-verzeichnis.

Damit Ihr Wille nicht nur auf Papier steht.

Damit Ihre Vorsorgevollmacht auch aufgefunden wird, wird sie im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registriert. Alle Vertretungs- und Verfügungsarten werden in dieses elektronisch geführte Register eingetragen. Es kann auch registriert werden, wen Sie als gesetzliche Erwachsenenvertretung wünschen, ob Sie durch bestimmte Angehörige nicht vertreten werden möchten und auch ein durch Sie erfolgter Widerruf bzw. eine Kündigung einer Vorsorgevollmacht wird dort registriert.

Durch die Registrierung im ÖZVV kann das Gericht rasch feststellen, ob eine Vorsorgevollmacht besteht. Das gibt Ihnen **das gute Gefühl**, dass Ihr **Wille im Vorsorgefall bekannt** und **gültig** ist.

Vertraulich für Sie. Amtlich für das Gericht.
Ihre Vorsorgevollmacht im ÖZVV.

Warum eine Vorsorgevollmacht sinnvoll ist:
Thomas, 55, aufgrund eines Unfalls nicht mehr voll entscheidungsfähig, wollte seiner Frau und seinen Kindern einen Baugrund schenken. Da er nicht mehr entscheidungsfähig ist, ist dies nicht mehr möglich.

Die Vorsorgebevollmächtigten könnten in diesem Fall ohne gerichtliche Entscheidung handeln. Ansonsten sind dem Gericht jährlich Berichte zukommen zu lassen.

Erwachsenenschutz.
Im Detail.

Die Vorsorgevollmacht ist ein wesentlicher Baustein des Erwachsenenschutzes, der durch das seit 2018 geltende Erwachsenenschutzgesetz volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind oder diese verloren haben, mehr Selbstständigkeit, weitgehende Erhaltung ihrer Autonomie und bessere Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Vertretung bringt.

DIE BAUSTEINE DES ERWACHSENENSCHUTZES

1. Vorsorgevollmacht – damit bestimmen Sie, wer in Ihrem Namen handeln und für Sie Entscheidungen treffen darf, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung – die betroffene Person hat die Möglichkeit, eine:n Erwachsenenvertreter:in selbst zu bestimmen; Voraussetzung ist, dass die betroffene Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen kann.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung – diese verschafft einem bestimmten Personenkreis (nächsten Angehörigen) die Möglichkeit, die betroffene Person zu vertreten.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung – diese ersetzt die bis 2018 geltende Sachwalterschaft und tritt bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit bzw. wenn es keine nächsten Angehörigen gibt, in Kraft; sie ist das letzte Mittel und gilt nur für einen bestimmten Wirkungskreis bzw. eine bestimmte Wirkungsdauer.

Patientenverfügung.
Eine weitere Möglichkeit Ihrer persönlichen Vorsorge.

Diese ermöglicht Ihnen, zu bestimmen, welche medizinischen Behandlungen Sie **ablehnen**, falls Sie aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls **nicht mehr selbst entscheiden** können. Damit stellen Sie sicher, dass Ihre Wünsche hinsichtlich lebensverlängernder Maßnahmen oder anderer medizinischer Eingriffe berücksichtigt werden.

1. Verbindliche Patientenverfügung
Diese kann schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch eine:n Ärzt:in im Notariat* errichtet werden. Sie ist für Ärzt:innen **verpflichtend**. So haben Sie die größtmögliche Sicherheit, dass Ihre Wünsche so umgesetzt werden, wie Sie es in der Patientenverfügung festgelegt haben. Ihre Patientenverfügung ist bis zu acht Jahre lang verbindlich und kann anschließend verlängert werden.

2. Sonstige Patientenverfügung
Diese ist eine **Orientierungshilfe** für behandelnde Ärzt:innen, die aber nicht streng an den Inhalt gebunden sind, sondern bei der Behandlung einen **Interpretationsspielraum** haben.

* oder durch eine:n Rechtsanwält:in bzw. eine:n rechtskundige:n Mitarbeiter:in der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereins

Gut
beraten

Ob Erbe und Testament, Unternehmensgründung und -vorsorge, Familie und Partnerschaft, Immobilien, Online-Rechtsdienstleistungen oder Vorsorge: Das österreichische Notariat unterstützt mit unparteiischer Beratung bei allen Lebensentscheidungen.

Vorausdenken.
Für Sie und Ihre Vorsorge.

Impressum
Medieninhaber und Herausgeber: ÖGIZIN GmbH
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel.: 01 402 45 09–0, E-Mail: kammer@notar.or.at, ihr-notariat.at
Fotos: ÖGIZIN, Shutterstock
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Stand: 10/2024